

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern (Rudolstädter Hausnummernverordnung - RuHausNrVO)

vom 06.03.2024

Aufgrund des § 27 Absätze 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), sowie des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) erlässt die Stadt Rudolstadt als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rudolstadt.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Gebäudegrundstücken zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

§ 2

Erteilung der Hausnummern

- (1) Die Stadtverwaltung der Stadt Rudolstadt erteilt von Amts wegen oder auf Antrag die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnummerierung). Die Erteilung einer Hausnummer erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Erteilung erfolgt für rechtmäßig errichtete und genehmigte Gebäude. Auf einem Gebäudegrundstück mit mehreren Gebäuden, Reihenhäusern oder Mehrfamilienhäusern mit mehreren separaten Hauseingängen soll jeder Hauseingang eine Hausnummer erhalten.
- (3) Bei Lückenbebauung soll, soweit keine laufende Hausnummer frei ist, die Hausnummerierung mit Zusatzbuchstaben erfolgen.
- (4) Unbebaute Grundstücke, Betriebsstätten, in denen Arbeitskräfte in der Regel nicht dauerhaft tätig sind (z. B. Pump- und Trafostationen, Gasregler, mobile Einrichtungen und Ähnliches) sowie Wochenendhäuser, Gartenlauben, Schuppen und Garagen erhalten keine Hausnummer. Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, oder unbebaute Grundstücke erhalten eine Hausnummer nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

§ 3

Pflichten des Eigentümers

Die Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude, für welche die Stadt Rudolstadt eine Hausnummer zugeteilt hat, sind verpflichtet diese binnen acht Wochen nach Erhalt des Bescheides, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 1 zu beschaffen und entsprechend dieser Verordnung und etwaigen Auflagen ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten. Es dürfen nur solche Hausnummern angebracht oder verwendet werden, welche amtlich von der Stadt Rudolstadt vergeben wurden.

§ 4

Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude sind berechtigt und verpflichtet, die Hausnummernschilder nach Zuteilung der Hausnummer selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Die Hausnummernschilder sind am Gebäude so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar und lesbar sind. Sie sollten nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
- (3) Liegen Gebäude vom öffentlichen Straßenraum so weit entfernt, dass die Sicht auf die Hausnummer nicht bzw. nur bedingt möglich ist, so ist die Hausnummer an der Einzäunung bzw. in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Zugangs zur öffentlichen Verkehrsfläche nach den Bestimmungen des § 5 anzubringen. Sofern bei Gebäuden nach Satz 1 mehrere separate Eingänge bestehen (z. B. Mehrfamilienhäuser), so ist zusätzlich neben oder über jedem dieser Eingänge des Gebäudes ein Hausnummernschild anzubringen.
- (4) Die Hausnummernschilder für Gebäude mit mehreren Eingängen müssen zusätzlich an oder neben der Einfriedung angebracht werden, wenn die Straßenseite des Gebäudes mehr als 10 m von der Straße entfernt ist.

§ 5

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Hausnummernschilder müssen aus dauerhaftem und wetterfestem Material beschaffen sein. Das direkte Anbringen der Hausnummer mittels Farbe auf die Hauswand, Türen, Tore und Einfriedungen ist nicht gestattet.
- (2) Die Hausnummern sind so auszuführen, dass die Deutlichkeit der Nummerierung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Lesbarkeit der Hausnummer ist durch den Eigentümer insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zu gewährleisten.

§ 6

Kosten der Hausnummerierung

Die Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude tragen die Kosten der Anschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern.

§ 7

Änderung bzw. Erneuerung der Hausnummer

Bei notwendiger Änderung bzw. Erneuerung der Hausnummer finden die §§ 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

Ersatzvornahme und Kosten

- (1) Kommen die Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude ihrer Verpflichtung zur Anbringung und Unterhaltung der Hausnummer gemäß dieser Verordnung trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummernschilder durch die Stadt Rudolstadt auf Kosten der Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude beschafft, angebracht, unterhalten und erneuert.
- (2) Die Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude haben im Falle des § 8 Absatz 1 der Stadt sämtliche, im Zusammenhang mit der Hausnummerierung entstandenen, Kosten zu erstatten.
- (3) Kosten werden durch Leistungsbescheid erhoben und wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz (OBG) handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 sein Gebäude nicht mit der von der Stadt Rudolstadt zugeteilten Hausnummer versieht,
 2. die Hausnummer nicht gemäß § 4 von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar und lesbar anbringt und unterhält,
 3. eine Hausnummer anbringt, die nicht gemäß § 5 Abs. 1 aus dauerhaftem und wetterfestem Material beschaffen ist,
 4. die Lesbarkeit der Hausnummer nicht gemäß § 5 Abs. 3 auch in den Abend- und Nachtstunden gewährleistet oder
 5. entgegen § 3 Satz 2 eine Hausnummer anbringt und/oder verwendet, die nicht amtlich von der Stadt Rudolstadt vergeben wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG ist die Stadt Rudolstadt.

§ 10 Sprachform

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

§ 11
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft.

(2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Rudolstadt, den 06.03.2024
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -